

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HFM) kann für die Herstellung von Kurz- und Experimentalfilmen Förderung gewährt werden. Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten einschließlich des Vor- und Abspanns (s. auch [FFG, Richtlinie D6](#)). Ein Experimentalfilm ist ein Film, der nicht den regulären Genres und/oder künstlerischen Macharten entspricht und mit neuen Ausdrucksformen spielt. Er wird - unabhängig von seiner Länge – i.d.R. nicht kommerziell ausgewertet.

Wenn das Projekt keinen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt – was bei Kurz- und Experimentalfilmen der Fall ist, kann die Förderung i.d.R. als **Zuschuss** vergeben werden. Projektförderungen im Bereich Nachwuchs werden i.d.R. als Zuschuss vergeben.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt „[Finanzierungsarten](#)“.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HFM hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HFM höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie.

Antragstellung

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HFM.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Onlineportal der HFM eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HFM verschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HFM nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu angelegt und eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HFM gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Aktueller Handelsregisterauszug (ACHTUNG: nicht älter als sechs Monate) oder Gewerbeanmeldung bzw. eine Stellungnahme, dass sich die Antragsteller*innen darüber bewusst sind, dass das Produzieren von Filmen gewerbepflichtig ist und ein Termin bei einer Steuerberatung wahrgenommen wird.
- Gesellschafter*innen/Anteile
- Projektbezogene Bankverbindung
- Anschreiben zum Antrag
- Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note/Director's Note
- Drehbuch (Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm) bzw. Beschreibung des Filmvorhabens (bei Experimentalfilm, falls kein Drehbuch/Treatment vorhanden ist)
- Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm oder animiertem Experimentalfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- Nachweis, dass die Antragsteller*innen in erforderlichem Umfang (Mit)Inhaber*innen projektrelevanter Rechte sind (z.B. Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmnutzungsrechte, Lizenzrechte etc. – ggf. sind Verträge mit den Rechteinhaber*innen und/oder Einverständniserklärungen vorzulegen)

- Drehplan
- Anzahl der Drehtage mit besonderer Ausweisung der Drehtage in Hessen sowie voraussichtlicher Herstellungsplan und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. den Effekten weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg Effekt)
- [CO₂-Bilanzierung](#)
- Ausführliche Begründung zum Hessen-Effekt sowie Angaben zum Hessen-Bezug
- Auflistung hessischer Dienstleister*innen sowie ggf. entsprechende Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsnachweise (z.B. weitere bewilligte Fördermittel, Rückstellungen, Beistellungen, Deal-Memos, Verträge etc.) sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine
- Stab- und Besetzungsliste mit Angaben zum Hauptwohnsitz sowie entsprechende Zusagen bzw. Lols (sofern vorhanden)
- Filmografien Stab (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera, Hauptdarsteller*innen usw.)
- Sofern vorhanden: Angaben zu Verleih und Vertrieb (z.B. Kurzfilmagentur) sowie entsprechende Auswertungsnachweise
- Auswertungskonzept
- Sofern vorhanden: Angaben zu Koproduzent*innen sowie entsprechende Nachweise

Fördersumme

Kurzfilme können mit maximal **50.000 Euro** gefördert werden.

Experimentalfilme können mit maximal **500.000 Euro** gefördert werden.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

Fristen

Die Förderzusage der HFM erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein. Die Kalkulation muss außerdem den ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. die Effekte weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt) enthalten.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Soziale Nachhaltigkeit

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HFM von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

Vielfalt im Film

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HFM und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu diesem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Anschreiben ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Ökologische Nachhaltigkeit – Das Label Green Motion

Gemeinsam mit Vertreter*innen von Sendern, Produktionsunternehmen, VoD-Diensten und Filmförderungen hat die HFM ein neues Nachhaltigkeitslabel für den Bereich Produktion entwickelt: „Green Motion“. **Dieses Label ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten und beinhaltet eine verbindliche Selbstverpflichtung zur Einhaltung von ökologischen Mindeststandards.** Diese sehen 21 „Muss-Vorgaben“ vor. Damit eine Produktion mit dem Label „Green Motion“ ausgezeichnet werden kann, müssen mindestens 18 dieser Vorgaben erfüllt werden. Eine Auflistung der Mindeststandards finden Sie unter <https://www.green-motion.org/oekologische-mindeststandards/>.

Des Weiteren muss eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt und die Bilanzierung dem Antrag beigelegt werden. Diese Erfassung erfolgt mit einer vereinfachten Berechnungsmethode über den [CO₂-Rechner](#) der HFM oder kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese CO₂-Bilanzierung unterstützt dabei, die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

Bei Förderzusage werden die Angaben im Antrag i.d.R. als Auflage verpflichtend festgelegt.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Soll-/Ist-Vergleich der CO₂-Bilanzierung und ein [Abschlussbericht lt. Vorlage des Labels Green Motion](#) über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. Die Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs kann zu einer Kürzung der Fördersumme führen.

Producer's Fee

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu 300.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 15.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 25.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab 500.000,01 Euro wird eine Producer's Fee in Höhe von bis zu 5 %, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.

Hinweis zur Mehrfachbetätigung

Mehrfachbetätigungen der Hersteller*innen sind grundsätzlich in der Kalkulation zu kennzeichnen. Für abendfüllende Kinofilmproduktionen gelten i.d.R. die Regelungen der FFA Richtlinie D.1.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen, sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*innen, Herstellungsleitung, Regisseur*innen, Hauptdarsteller*innen oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Handlungskosten

Bei Kurzfilmen können Handlungskosten bis 15% der Fertigungskosten anerkannt werden, maximal jedoch 10.000 Euro.

Für programmfüllende Experimentalfilme liegen die Handlungskosten bis zu einer Kostenhöhe von 5.000.000,00 Euro der Fertigungskosten bei maximal 10 % der Fertigungskosten. Die Handlungskosten sind bei 650.000,00 Euro gedeckelt.

Prüfgebühr

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro muss die Prüfgebühr der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die Prüfgebühr kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

Überschreitungsreserve

Bei Kurz- und Experimentalfilmen kann i.d.R. eine Überschreitungsreserve von max. 8% der Fertigungskosten anerkannt werden.

Hessen-Effekt

Der Hessen-Effekt muss i.d.R. mindestens 125% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein. Für Projekte, deren kalkulierte Herstellungskosten weniger als 1,5 Mio. Euro betragen, kann der Hessen-Effekt auf 100% des gewährten Förderbetrages abgesenkt werden.

Zur Stärkung der filmwirtschaftlichen Strukturen in Hessen darf der in der Förderzusage bzw. im Fördervertrag angegebene Hessen-Effekt qualitativ nicht abgeschwächt werden, da dies ansonsten zu entsprechender Kürzung der Fördersumme führen kann.

Im Nachwuchsbereich ist kein Hessen-Effekt zu erbringen.

Detaillierte Informationen zum Hessen-Effekt finden Sie im entsprechenden Merkblatt.

Anerkennung von Ausgaben in Baden-Württemberg als Hessen-Effekt

Die Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg ermöglicht die wechselseitige Anerkennung von Regionaleffekten.

Der Hessen-Effekt kann bis zu einem Betrag von max. 25% der Fördersumme durch in Baden-Württemberg anfallende Ausgaben erbracht werden.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der [Kooperationsvereinbarung](#) zwischen Hessen und Baden-Württemberg.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.
Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden, müssen Finanzierungsnachweise dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren sollen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (Letters of Intent, Deal-Memos etc.) belegt werden. Sollte es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einem Sender handeln, ist entsprechend ein substantieller Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt auch für die Beteiligung eines Auswertungspartners (Verleih oder Vertrieb), die mindestens über einen substantiellen LOI belegt sein muss.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender kann die Berechnungsschwelle des Eigenanteils herabgesetzt werden, in dem der Koproduktionsanteil des Senders von den Herstellungskosten abgezogen wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach positiver Schlussprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HFM ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand September 2022 (Richtlinie zum 01.01.2022)